



Merkblatt: Vermarktungsvorschriften für Olivenöl

Die Vermarktung von Olivenöl in der EU ist durch die **VO (EG) Nr. 29/2012** geregelt, die die bisherige Regelung der VO (EG) Nr. 1019/2002 ersetzt. Die spezifischen Vorschriften für Olivenöl ergänzen die allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 2000/13/EG über die Lebensmittelkennzeichnung. Die Richtlinie 2000/13/EG gilt bis 13.12.2014 und wird durch die VO (EU) Nr. 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel ersetzt werden.

Die Vermarktungsbestimmungen der o.g. VO (EG) Nr. 29/2012 gelten für **Olivenöle** der folgenden Kategorien:

- *Natives Olivenöl Extra*,
- *Natives Olivenöl*,
- *Olivenöl – bestehend aus raffiniertem Olivenöl und nativem Olivenöl*,
- *Oliventrestereöl*.

Danach dürfen diese Olivenöle **nur vorverpackt**, in Verpackungen von **höchstens 5 Liter Eigenvolumen** und mit einem **nicht wiederverwendbaren Verschluss** versehen, dem Endverbraucher angeboten werden. Die lose Abfüllung am Ort des Verkaufs im Beisein des Kunden ist daher gemäß Art. 2 der VO **nicht** zulässig. Ausnahmen sind nicht vorgesehen (Urteil des EUGH vom 7.9.2006 in der Rechtssache C-489/04). Vorverpacktes Olivenöl muss neben den allgemein erforderlichen Angaben gemäß Richtlinie 2000/13/EG bzw. den ab Mitte Dezember 2014 geltenden Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1169/2011 zusätzlich zur o.g. Verkehrsbezeichnung /Olivenölkategorie auch mit den Angaben über das Herstellungsverfahren gekennzeichnet sein.

Olivenöle der Kategorien „*Natives Olivenöl Extra*“ und „*Natives Olivenöl*“ müssen mit einer **Ursprungsangabe**, d. h. einem geographischen Namen, gekennzeichnet werden. Andere, einfache Olivenöle (Olivenöl, Oliventrestereöl) dürfen **nicht** mit einer Ursprungsangabe gekennzeichnet werden.

Eine **allgemeine Ursprungsangabe** beschränkt sich in der Regel auf die Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft, eines Mitgliedstaat oder eines Drittlands, aus dem das Öl stammt. Eine weitergehende, **regionale Ursprungsangabe** (z.B. „Toscana“, „Kreta“) ist **nur** bei Olivenölen, die eine *geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)* oder *geschützte geographische Angabe (g.g.A.)* nach der VO (EG) Nr. 1151/2012 tragen, und nach den spezifischen Bestimmungen dieser Verordnung zulässig.

Informationen über die erforderlichen und möglichen Angaben bei der Kennzeichnung von nativen Olivenölen nach den o.g. EU-Bestimmungen finden Sie auch in unserem Merkblatt „Kennzeichnung von Olivenöl“, das unter den u. g. Kontaktadressen angefordert werden kann.

Für weitergehende Informationen zu den einschlägigen EU-Regelungen betreffend Qualität und Kategorien von Olivenölen, deren Vermarktung und Kennzeichnung, ihre chemischen und sensorischen Eigenschaften und ihre Bestimmung wird auf den umfangreichen **Aufsatz** "Qualität und Vermarktung von Olivenölen in der Europäischen Union" verwiesen (zu finden auf der Internetseite: <http://www.dgfett.de/material/>; Verfasser: Dr. H.-J. Fiebig, Max Rubner-Institut/Detmold).

Für die Überwachung der Vermarktungsvorschriften sowie die Kontrolle der Verpackungs- und Abfüllbetriebe für Olivenöl sind in Deutschland die **Lebensmittelüberwachungsbehörden der Bundesländer** zuständig. Den Bundesländern obliegt es auch in eigener Zuständigkeit, eine betriebliche Zulassung für die Abfüllung und Verpackung im Bereich Olivenöl vorzusehen. Nach Informationen der BLE besteht derzeit in keinem Bundesland eine Zulassungspflicht. Bei den zuständigen Landesministerien oder den örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden können Sie nähere Informationen erhalten.

Weitere Informationen zu den Rechtsgrundlagen im Bereich Olivenöl können Sie auf unserer Internetseite http://www.ble.de/DE/01_Markt/01_Ein-undAusfuhrregelungen/Olivenoel/Olivenoel_node.html oder unter Telefon 0228/6845 – 3545 bzw. per E-Post unter Lizenzen@ble.de erhalten.

BLE, Referat 514/Lizenzen